

# RS OGH 1980/2/19 4Ob118/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1980

## Norm

AngG §26 Z1 III1b

## Rechtssatz

Steht durch den rechtskräftigen Bescheid der Verwaltungsbehörde, womit die Weiterbeschäftigung der siebzehnjährigen Klägerin in einem Sex - Shop wegen der mit ihrer Tätigkeit verbundenen besonderen Gefahr für die Sittlichkeit untersagt wurde, fest, daß eine sittliche Gefährdung der Klägerin gegeben war, so ist zweifellos ein wichtiger Grund zum vorzeitigen Austritt gemäß § 26 Z 1 AngG gegeben.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 118/79

Entscheidungstext OGH 19.02.1980 4 Ob 118/79

## Schlagworte

SW: Ende, Beendigung, Auflösung, Bindungswirkung, Peep - Show, Keuschheit, Jugendliche, Angestellte, Beeinträchtigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0028808

## Dokumentnummer

JJR\_19800219\_OGH0002\_0040OB00118\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)